

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



**Das Land
Steiermark**

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ Fachabteilung
Verfassungsdienst

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag.Dr. Waltraud
Bauer-Dorner
Tel.: +43 (316) 877-4332
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2284/2012-51 Bezug: BKA-602.040/0013-
 V/1/2016 Graz, am 30.05.2016

Ggst.: VwGVG-Novelle 2016, Begutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den mit 28. April 2016 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert wird, wird von Seiten des Landes Steiermark Stellung genommen wie folgt:

Vorweg wird für die Einbeziehung von Ländervertreterinnen und -vertretern und für die Zusammenarbeit im Rahmen der Vorgespräche zur Erarbeitung des vorliegenden Begutachtungsentwurfs gedankt.

Nach wie vor kritisch gesehen wird der pauschale Verweis auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) hinsichtlich der Voraussetzungen und Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe (§ 8a Abs. 2 des Entwurfs). Insbesondere die in den Erläuterungen beispielhaft aufgezählten Bestimmungen der ZPO, die im verwaltungsgerichtlichen – anders als im zivilgerichtlichen – Verfahren keine Anwendung finden, zeigen auf, dass nur Teilbereiche der die Verfahrenshilfe regelnden Bestimmungen der ZPO maßgeblich sein sollen. Aus Gründen der Klarheit und der einfacheren Vollziehbarkeit durch die Verwaltungsgerichte wird einer abschließenden Regelung im VwGVG selbst der Vorzug gegeben. Dies würde sicherstellen, dass die Verwaltungsgerichte nicht ein weiteres für sie maßgebliches „Verfahrensgesetz“ anzuwenden haben.

- 2 -

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts, insbesondere der in der Asylrechtsnovelle vorgesehenen Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte und der damit verbundenen Kosten im Hinblick auf die Verfahrenshilfe sollte berücksichtigt werden, dass nicht in allen Fällen, in denen eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer rechtliche Unterstützung benötigt, eine Verfahrenshilfeanwältin oder ein Verfahrenshilfeanwalt dafür erforderlich sein wird. In vielen Fällen (s. allerdings die Erkenntnisse des VwGH Ro 2015/21/0032 und Ro 2015/21/0026 zu speziellen Fallkonstellationen im Fremdenrecht) wird auch eine sonstige Rechtsberatung, etwa wie sie im § 52 des BFA-Verfahrensgesetzes vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist, ausreichend sein. Dies sollte – soweit möglich – Berücksichtigung finden.

Abschließend wird – wie erbeten – mitgeteilt, dass die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)